AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache des Antrages der

Liechtensteinischen Kraftwerke
Im alten Riet 17
9494 Schaan

(Antragstellerin)

vom 1. April 2016

auf Genehmigung des Dokumentes „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) Ausführungsbestimmungen Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB) in der Version 3.0 mit Stand April 2016“

am 26. April 2016

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Dem Antrag vom 1. April 2016 der Liechtensteinischen Kraftwerke auf Genehmigung des Dokumentes „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" in der Version 3.0, Stand April 2016, welches der gegenständlichen Verfügung als Anlage 1 beigelegt ist, wird stattgegeben und das vorstehend erwähnte Dokument genehmigt.

2. Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, beim Amt für Kommunikation alle Änderungen der gemäss Spruchpunkt 1 genehmigten TBB anzuzeigen.

3. Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, das genehmigte Dokument „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" in der Version 3.0, Stand April 2016, unverzüglich nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung auf ihrer Unternehmenswebseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten.

4. Die Antragstellerin ist CHF 2'500.00 Entscheidungsgebühr schuldig. Die geschuldete Entscheidungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung mittels beiliegenden Einzahlungsscheines bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzubezahlen.

5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sachverhalt

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (nachfolgend „LKW" genannt) sind Inhaber von festnetzgebundenen Anschlussnetzen in Liechtenstein.

Die Anschlussnetze der LKW umfassen Teilnehmeranschlussleitungen auf Basis von Kupferdoppeladern (CUDA - Kupferdoppelader Access), Glasfaser- (LWL Access) sowie Kabelfernseh-Verteilnetze (CATV; Koax Access). Daneben betreiben die LKW auch die glasfaserbasierte Kernnetz-Infrastruktur.

Die LKW unterliegen als Betreiberin von elektronischen Kommunikationsnetzen der Kommunikationsgesetzgebung und insbesondere dem Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91 sowie den darauf erlassenen Verordnungen.

Im Herbst 2014 wurde in einer Besprechung zwischen dem Amt für Kommunikation (nachfolgend „AK" genannt) und den LKW beschlossen, die Technischen Betrieblichen Bestimmungen betreffend Anschluss an das Kommunikationsnetz aufgrund des Beschlusses der LKW zum flächendeckenden Glasfaserausbau, der unter Zugrundelegung der am 6. Mai 2014 von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie getroffen wurde, dahingehend anzupassen, dass Anschlüsse mittels Glasfaser grundsätzlich von jedem Anschlusswerber bestellt und bezogen werden können. Bis anhin konnte ein Glasfaseranschluss nur von bzw. für Geschäftskunden bestellt werden und war für Privathaushalte nicht verfügbar.

Am 28. Mai 2015 reichten die LKW beim AK per E-Mail einen ersten Entwurf hinsichtlich der Technischen Betrieblichen Bestimmungen betreffend Anschluss an das Kommunikationsnetz ein. Dieser Entwurf wurde im Rahmen eines iterativen Prozesses zwischen dem AK und den LKW weitreichend überarbeitet und mit zahlreichen Verbesserungen und Korrekturen versehen.

Im Rahmen des Planungsgremiums vom 23. Oktober 2015 wurde den anwesenden Betreibern ein Entwurf der Technisch Betrieblichen Bestimmungen durch die LKW vorgestellt und im Anschluss an das Treffen auf dem ftp-Server des Planungsgremiums publiziert. Die Betreiber hatten die Möglichkeit, zu dem Entwurf bis Ende November 2015 Bemerkungen und Änderungsvorschläge schriftlich mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit hat kein Betreiber Gebrauch gemacht.

Nach Abschluss der Überarbeitungen beantragten die LKW mit Schreiben vom 1. April 2016, welches beim AK am 5. April 2016 einging, die formelle Genehmigung des Dokuments „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" in der Version 3.0 mit Stand April 2016 (nachfolgend „TBB" genannt).

Entscheidungsgründe

Gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz, KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, i.V.m. Art. 3 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, obliegt dem AK als zuständiger Regulierungsbehörde nach Art. 55 die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs, die Anordnung von Massnahmen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung und die Ausstellung von Bestätigungen nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen.

ad Spruchpunkt 1

Gemäss Art.15 Abs.1 KomG hat die Regierung die im Eigentum oder unter Kontrolle des Staates stehenden Netzkomponenten, die zur Erbringung des Universaldienstes notwendig sind, Anbietern des Universaldienstes sowie anderen Anbietern zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen für die Nutzung der notwendigen Infrastruktur sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Nach Art. 5 des Gesetzes vom 19. November 2009 (LKWG), LGBl. 2009 Nr. 355, stellen die LKW im Sinne von Art. 15 Abs. 1 KomG eine Netzinfrastruktur für die elektronische Kommunikation nach Massgabe der Kommunikationsgesetzgebung zur Verfügung. Dieses Netz kann verschiedene Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten ermöglichen. Die LKW haben allen in Liechtenstein tätigen Anbietern von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Kommunikationsnetzen zu fairen und transparenten Preisen zu gewähren.

Voraussetzung für die Zurverfügungstellung der Netzinfrastruktur zur Erbringung von Diensten an Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten ist, dass die einzelnen Gebäude an das jeweilige Kommunikationsnetz angeschlossen werden. Die TBB stellen die Grundlage für diesen Netzanschluss dar und richten sich an private und gewerbliche Anschlusswerber und Liegenschaftsbesitzer.

In den TBB werden die allgemeinen und besonderen Bedingungen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz geregelt, die Prozesse dargestellt und die Preise festgelegt. Die LKW als Netzbetreiberin gewährleisten den Bau, den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau ihrer Netze und Netzanschlüsse.

Der auf Grundlage der TBB hergestellte Netzanschluss an das Kommunikationsnetz erlaubt es Anbietern von elektronischer Kommunikation, ihre Dienstleistungen wie insbesondere

Telefon, Fernsehen und Internet/Datendienste an Privatpersonen sowie Gewerbe und Industrie anzubieten.

Die Anschlussentgelte an das Kommunikationsnetz sind mit einem pauschalen Betrag festgelegt und decken einen Teil der Kosten für die Anbindung an das vorgelagerte Netz (Netzanbindung an das Haupt- oder Feinverteilnetzes, bis zur Abzweigstelle) ab.

Die LKW haben bei der Überarbeitung der TBB sämtliche Forderungen des AK umgesetzt und zahlreiche Verbesserungen und Klarstellungen vorgenommen. Das AK hat das Dokument TBB eingehend geprüft und kommt zu dem Schluss, dass dieses Dokument in der vorliegenden Form zu genehmigen ist.

ad Spruchpunkt 2

Sollten wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen oder andere massgebliche Faktoren eintreten, die Abänderungen des Dokumentes TBB erforderlich machen, sind die LKW verpflichtet, diese Abänderungen vorgängig dem AK anzuzeigen und gegebenenfalls die Genehmigung zu beantragen.

ad Spruchpunkt 3

Um eine Gleichbehandlung zwischen allen privaten und gewerblichen Kommunikationsnetzanschlusswerbern sowie Liegenschaftsbesitzern, die einen Anschluss an das Kommunikationsnetz der LKW errichten wollen, zu gewährleisten, werden die LKW verpflichtet, das genehmigte Dokument TBB unverzüglich nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung auf ihrer Unternehmenswebseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten.

ad Spruchpunkt 4

Die Entscheidungsgebühr (aufwandabhängige Verwaltungsgebühr) stützt sich auf Art. 60 Abs. 1 Bst. b KomG und Art. 4 i. V. m. Anhang 1 Bst. A Ziff. 1 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung.

ad Spruchpunkt 5

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBl. 1922 Nr. 24, i.d.g.F., die aufschiebende Wirkung im übergeordneten Interesse des Schutzes der Nutzer entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens [...] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet."

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 26. April 2016
3805-LKW/TBB/MELU/SKMA/brca

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Kurt Bühler
Amtsleiter

Anlage:

- Dokument: „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)", Stand April 2016, Version 3.0
- Rechnung